

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie die §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25.02.2025 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ehningen erhebt für die Benutzung ihrer Grundschulkindbetreuung und ihrer Ferienbetreuung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird.
2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Grundschulkind- oder Ferienbetreuung. Für die Grundschulkindbetreuung wird die Gebühr fortlaufend erhoben, jeweils zum Monatsanfang. Für die Ferienbetreuung wird die Gebühr für jede Anmeldung zu den jeweiligen Ferien erhoben.

(2) Wird ein Kind im Verlauf eines Monats in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen oder verlässt es diese im selben Monat, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Abwesenheit des Kindes entbindet nicht die Zahlungspflicht.

(3) Die Benutzungsgebühren für die Grundschulkindbetreuung sind während des Schuljahres für zehn Monate (Oktober bis Juli) zu entrichten. Ferien- oder sonstige Schließzeiten sowie sonstige vorübergehende Ausfallzeiten begründen keinen Anspruch auf Reduzierung der Monatsgebühr.

(4) Die Benutzungsgebühr umfasst nicht die Kosten für das Mittagessen. Diese sind von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu tragen.

§ 5 Berechnung und Anpassung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden auf Grundlage des Jahresbruttoeinkommens der Familie sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren bemessen. Berücksichtigt werden nur Kinder mit Hauptwohnsitz bei der Familie. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Grundschulkindbetreuung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind erhoben.
- (2) Die Anpassung der Gebühren bei Änderungen der zu berücksichtigten Kinder erfolgt zu Beginn des Monats, in dem ein weiteres minderjähriges Kind hinzukommt oder ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung unverzüglich – jedoch innerhalb von zwei Monaten – mitzuteilen. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Anpassung der Benutzungsgebühren ab dem Monat, in welchem die Änderung angezeigt wurde.
- (3) Die Beträge der Gebührentabelle werden gerundet. Unter 5 Cent wird abgerundet, ab 5 Cent wird aufgerundet.
- (4) Die Veranlagung der Benutzungsgebühren erfolgt standardmäßig in der höchsten Stufe (80.000 € Jahresbruttoeinkommen). Eine Einstufung in eine niedrigere Beitragsstufe kann auf Antrag unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise erfolgen.
- (5) Gebührenschuldner sind verpflichtet, Änderungen, die die Höhe der Benutzungsgebühren beeinflussen können oder eine Ermäßigung entfallen lassen, unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Für Familien mit mehreren minderjährigen Kindern im Haushalt gelten folgende Ermäßigungen:
 1. Für das erste Kind wird der volle Gebührensatz (100 %) erhoben.
 2. Für das zweite Kind erfolgt eine Ermäßigung um 20 % des vollen Gebührensatzes.
 3. Für das dritte Kind erfolgt eine Ermäßigung um 30 % des vollen Gebührensatzes.
 4. Ab dem vierten Kind und weiteren Kindern erfolgt eine Ermäßigung um 40 % des vollen Gebührensatzes.

Die detaillierten Benutzungsgebühren sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind in Anlage 2 enthalten. Beide Anlagen sind fester Bestandteil dieser Satzung.

- (7) Das Mittagessen ist für alle Kinder, die die Betreuung im Hort in Anspruch nehmen, verpflichtend hinzu zu buchen. Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.

§ 6 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren, sowie die Gebühr für die Ferienbetreuung sind monatlich zu entrichten und werden jeweils zum Monatsanfang fällig. Die Zahlung erfolgt durch Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten der Gemeinde. Rückbuchungsgebühren werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.
- (2) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind Säumniszuschläge gemäß § 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu leisten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen“ vom 01. Oktober 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ehningen, 26.02.2025

gez.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Hinweis zur Veröffentlichung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlage 1

Die Benutzungsgebühren betragen für das erste Kind:

Einkommen Jahresbrutto	ab 20 000 €	ab 30 000 €	ab 40 000 €	ab 50 000 €	ab 60 000 €	ab 70 000 €	ab 80 000 €
Hort 07-14 Uhr (5T)	40,00 €	46,00 €	51,00 €	57,00 €	63,00 €	68,00 €	74,00 €
inkl. 2x bis 17:15 Uhr	69,00 €	99,00 €	117,00 €	137,00 €	157,00 €	170,00 €	188,00 €
inkl. 3x bis 17:15 Uhr	84,00 €	125,00 €	150,00 €	177,00 €	202,00 €	220,00 €	246,00 €
inkl. 4x bis 17:15 Uhr	99,00 €	152,00 €	183,00 €	217,00 €	252,00 €	271,00 €	303,00 €
Hort 07-17:15 Uhr (3T)	68,00 €	107,00 €	129,00 €	154,00 €	180,00 €	208,00 €	216,00 €
Hort 07-17:15 Uhr (4T)	90,00 €	142,00 €	172,00 €	205,00 €	240,00 €	257,00 €	288,00 €
Hort 07-17:15 Uhr (5T)	113,00 €	178,00 €	215,00 €	256,00 €	300,00 €	322,00 €	360,00 €
Kernzeitbetreuung 12:15-14 Uhr (5T)	22,00 €	25,00 €	28,00 €	31,00 €	34,00 €	37,00 €	40,00 €

Anlage 2

Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung betragen für das erste Kind:

	Ferienvariante 1	Ferienvariante 2
Einkommen Jahresbrutto	07:30-14:00 Uhr	07:30 – 16:30 Uhr
ab 80 000 € (130%)	15,00 €	22,00 €
ab 70 000 € (120%)	14,00 €	21,00 €
ab 60 000 € (110%)	13,00 €	20,00 €
ab 50 000 € (100%)	12,00 €	19,00 €
ab 40 000 € (90%)	11,00 €	18,00 €
ab 30 000 € (80%)	10,00 €	17,00 €
ab 20 000 € (70%)	9,00 €	16,00 €